

## **Satzung des**

### **KulturLeben Hochtaunus – Verein für kulturelle Teilhabe e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "KulturLeben Hochtaunus – Verein für kulturelle Teilhabe e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Homburg vor der Höhe.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Zweck des Vereins ist es, Menschen mit geringem Einkommen den kostenlosen Besuch von kulturellen Veranstaltungen zu ermöglichen und dadurch das kulturelle Leben in der Region ebenso zu fördern, wie das Zusammenwirken kulturschaffender und kulturinteressierter Bürger/innen und Institutionen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einwerbung und den Einkauf von Eintrittskarten für kulturelle Veranstaltungen sowie die persönliche Vermittlung derselben an bedürftige Personen.

Bedürftig in diesem Sinne sind Personen, deren Einkommen nicht höher ist als das Doppelte des SGB II-/ SGB XII-Regelsatzes. Nachgewiesen wird die wirtschaftliche Bedürftigkeit durch soziale Einrichtungen wie zum Beispiel das Diakonische Werk Hochtaunus, die Caritas, die Arbeiterwohlfahrt. Der Nachweis der Bedürftigkeit kann auch mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheides, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers direkt beim Verein geführt werden.

Gefördert werden sollen auch Minderjährige vor allem mit Migrationshintergrund oder aus bildungsfernen Familien zur Vermehrung der Kenntnisse im Bereich der Kunst und Kultur.

Der Verein wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit Publikationen und Erklärungen herausgeben bzw. veröffentlichen.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) auf überparteilicher Grundlage.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

4. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Ein Vorstandsmitglied kann für alle Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Vergütung und die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

Mitglieder des Vereins haben - soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden - einen Anspruch auf Ersatz der angemessenen Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porti und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens innerhalb eines Jahres geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Die vorstehende Regelung gilt auch für Vorstandsmitglieder.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein gibt es eine beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand berufen und abberufen. Sie können auf Lebenszeit ernannt werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dies kann auch per E-mail erfolgen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einer mindestens Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden.
3. Soweit der Antragssteller noch nicht volljährig ist, muss dem Aufnahmeantrag die schriftliche Bestätigung der bzw. des Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in gebührender, satzungsgemäßer Weise aktiv und fördernd zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Alle Mitglieder, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt und als Vorstandsmitglieder wählbar.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
2. Der festgelegte Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift eingezogen.

4. Die Verwendung der Mitgliedsbeiträge ist ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zulässig.
5. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann jederzeit mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten grob oder wiederholt verletzt hat oder
  - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Rechtfertigung zu geben.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind: (a) die Mitgliederversammlung und (b) der Vorstand.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung,
  - b. Auflösung des Vereins,
  - c. Bestellung von Kassenprüfern,
  - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - f. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,
2. Mindestens ein Mal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Jahres, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe des Versammlungsortes, Datums und Uhrzeit sowie der Tagesordnung. Die schriftliche Einladung der Mitglieder kann bei Vorliegen einer E-mail-Adresse auf dem elektronischen Wege erfolgen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen. Hierzu bedarf es der schriftlich erteilten Vollmacht. Ein Mitglied darf maximal zwei Mitglieder vertreten.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung des Vorstandes oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn zwanzig Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, der Abberufung des Vorstandes sowie der Auflösung des Vereins bedürfen jeweils der Mehrheit von drei Vierteln.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses muss mindestens enthalten:
  - a. Ort der Versammlung,
  - b. Datum und Beginn der Versammlung,
  - c. die Anzahl der erschienenen Mitglieder,
  - d. die Einladung,
  - e. die gestellten Anträge,
  - f. die vorgenommenen Wahlen sowie
  - g. eine als Anlage beigefügte Namensliste der anwesenden Mitglieder.

Das Protokoll ist vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Vereinsmitgliedern per E-mail oder Post zuzuleiten. Einwände gegen das Protokoll können in einer Frist von vier Wochen beim Vorstand geltend gemacht werden. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll beim Vorstand einzusehen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister und Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des vorgenannten vertretungsberechtigten Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern, und zwar:
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzenden,
  - c. dem Schatzmeister,
  - d. dem Schriftführer,
  - e. dem Pressesprecher,
  - f. bis zu vier Beisitzern, wobei die Tätigkeitsbereiche des Vereins angemessen berücksichtigt sein sollen.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
  - d. die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - e. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bis zum Ende der regulären Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen soll eingehalten werden.  
Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2.

Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu erstellen und von ihm sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen. Außerhalb der Sitzungen kann ein Vorstandsbeschluss auf schriftlichem, elektronischem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden erklärt haben und alle ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Ein Ergebnisprotokoll ist anzufertigen und bei der nächsten Vorstandssitzung durch Unterzeichnung des Schriftführers sowie des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, zu unterzeichnen.

### **§ 11 Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von fünf Jahren zwei Kassenprüfer. Diesen obliegt die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung der Rechnungslegung. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

### **§ 12 Haftung**

Die Haftung des Vorstandes wird auf grob fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverletzungen beschränkt.

### **§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

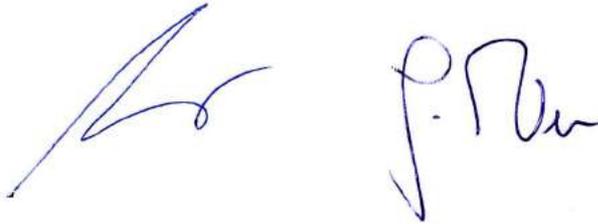
- Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls das Amtsgericht oder die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e.V. welcher das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 14 In Kraft treten, Sonstiges**

- Sollten einzelne Abschnitte dieser Satzung ungültig sein, so gilt der übrige Teil dieser Satzung unverändert weiter; der beanstandete Abschnitt wird neu formuliert.
- Streitigkeiten zwischen Parteien des Vereins werden von einem Schiedsgericht in Bad Homburg entschieden.

3. Gerichtsstand ist Bad Homburg v.d.H.

Bad Homburg, den 07.03.2018

Two handwritten signatures in blue ink. The first signature on the left is a stylized, cursive 'A'. The second signature on the right is a more complex cursive signature, possibly starting with 'J.' or 'F.'.